



Betriebsordnung

für den Schlachthof des Zweckverbandes
„Schlachthof Emsland“ in Lingen (Ems)

in der Fassung vom 14.12.1973

| |
|--------------------|
| Inhaltsverzeichnis |
|--------------------|

| | | Seite |
|------|---|-------|
| § 1 | Zutritt und Aufenthalt..... | 2 |
| § 2 | Personal- und Betriebshygiene | 3 |
| § 3 | Fahrzeugverkehr | 3 |
| § 4 | Betriebszeit..... | 4 |
| § 5 | Anstaltliches Benutzungsverhältnis..... | 4 |
| § 6 | Störungen..... | 4 |
| § 7 | Allgemeine Vorschriften..... | 6 |
| § 8 | Einbringen von Tieren..... | 6 |
| § 9 | Kennzeichnung | 7 |
| § 10 | Wiegen..... | 7 |
| § 11 | Wartung und Fütterung..... | 7 |
| § 12 | Schlacht tierbeschau (Lebenduntersuchung) | 8 |
| § 13 | Behandlung von kranken Schlacht tieren..... | 8 |
| § 14 | Schlachtung..... | 8 |
| § 15 | Ausschlachtung..... | 9 |
| § 16 | Kennzeichnung, Untersuchung und Abstempelung geschlachteter Tiere (Fleischbeschau) | 9 |
| § 17 | Beschwerde gegen die Beurteilung | 10 |
| § 18 | Fleischtransport | 10 |
| § 19 | Hilfeleistung bei Gefahr gemäß § 8 SOG | 11 |
| § 20 | Fundsachen..... | 11 |
| § 21 | Aufenthalts- und Sozialräume | 11 |
| § 22 | Haftpflicht und Versicherung..... | 12 |
| § 23 | Ausschluss..... | 13 |
| § 24 | Inkrafttreten..... | 13 |

Unter Bezugnahme auf die Ortssatzung über den Benutzungszwang und die Satzung über die Benutzung des Schlachthofes Emsland in Lingen (Ems) vom 06.12.1973 bzw. 14.12.1973 sowie auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.03.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) in der Fassung vom 09.04.1973 (Nds. GVBl. S. 104), der Verordnung über die Hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 07.10.1959 (Nds. GVBl. S. 127) und des Fleischbeschaugesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 14.12.1973 folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1 Zutritt und Aufenthalt

- (1) Der Zutritt zu den einzelnen Anlagen ist nur den Personen gestattet, die dort beruflich oder geschäftlich zu tun haben. Der Aufenthalt darf nicht länger ausgedehnt werden, als zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vorhaben erforderlich ist.

Sonstige Besucher haben die Genehmigung der Geschäftsführer von Zweckverband oder Centralgenossenschaft einzuholen; Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten grundsätzlich untersagt.

- (2) Alle Personen, die den Schlachthof betreten oder seine Einrichtungen benutzen, sind verpflichtet, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften die vom Zweckverband erlassenen Vorschriften (Gebührenordnung etc.) einzuhalten.
- (3) Lohnschlächter stehen ausschließlich in Diensten der Centralgenossenschaft oder ihrer Tochtergesellschaften; eine freie Tätigkeit ist nicht gestattet. Der Zweckverband tritt in kein Arbeitsverhältnis zu Lohnschlachtern oder sonstigem Hilfspersonal.
- (4) Das Betreten des Kesselhauses und des Maschinenhauses ist nur dem Wartungspersonal sowie aufsichtsführenden Personen gestattet.
- (5) Der Zutritt zu den Anlagen ist untersagt:
- a) Bettlern, Hausierern und Betrunkenen,
 - b) Personen, die an erheblichen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leiden; bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen solcher Krankheiten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Es können vom Schlachthof verwiesen werden:

Personen, die

- ohne Berechtigung oder Erlaubnis den Schlachthof betreten haben,
- die gegebenen Vorschriften nicht beachten,
- sich ungebührlich verhalten,

- ein Schlachthofverbot gem. § 6 der Ortssatzung über den Benutzungszwang oder § 23 dieser Satzung erhalten haben.

§ 2

Personal- und Betriebshygiene

- (1) Personen, die mit Fleisch unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommen, müssen die Voraussetzungen der §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes erfüllen. Sie müssen stets sauber gekleidet sein und hygienisch einwandfreie Schutzkleidung tragen.
- (2) Beim Schlachten und der weiteren Behandlung des Fleisches sind insbesondere die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29.10.1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1973 (BGBl. I S. 709) und seiner Durch- und Ausführungsvorschriften, der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 07.10.1959 (Nds. GVBl. S. 127), der Verordnung über die unschädliche Beseitigung von Fleischkonfiskaten vom 26.07.1958 (Nds. GVBl. S. 167), des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21.04.1933 (RGBl. I S. 203) und seiner Durchführungsvorschriften zu beachten.

§ 3

Fahrzeugverkehr

- (1) Die Straßen und Wege im Schlachthofbereich dürfen nur im Rahmen der Anstaltszwecke benutzt werden. Die Straßenverkehrsordnung gilt auch im Bereich des Schlachthofgebäudes.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Reinigen, Waschen und Entseuchen der Vieh- und Fleischtransporter ist nur auf den gekennzeichneten Plätzen zulässig. Außerhalb dieser Plätze dürfen Fahrzeuge aller Art nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten.
Beim Reinigen, Waschen und Desinfizieren sind die seuchen- und lebensmittelhygienischen Bestimmungen über Reinigung und Desinfektion zu beachten.
- (3) Der Fahrzeugverkehr mit Viehtransportern bleibt auf das Viehhofgelände mit seinen Zu- und Abfahrten beschränkt (unreine Seite). Ein Befahren des sonstigen Schlachthofgeländes, insbesondere der für die Fleischverladung vorgesehenen Plätze und Rampenanlagen, ist verboten.

Fleischtransportfahrzeuge dürfen den Viehhof nicht befahren, für sie bleibt die sog. "reine Seite" reserviert.

- (4) Etwaige zusätzliche veterinärpolizeiliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Betriebszeit

- (1) Die Öffnungs- und Schlachtzeiten werden den Erfordernissen entsprechend festgesetzt und am schwarzen Brett bekanntgegeben.
- (2) Schlachtungen außerhalb der festgesetzten Zeiten sind nur mit besonderer Erlaubnis und gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr zulässig.
- (3) Notschlachtungen können jederzeit in der Sanitätsschlachthalle nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden.

§ 5 Anstaltliches Benutzungsverhältnis

- (1) Alle Benutzer und Besucher der Anlagen und ihr Personal sind mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung sowie auch späteren Ergänzungen unterworfen. Ebenso haben sie sich nach den am "Schwarzen Brett" je nach den Erfordernissen erscheinenden Anordnungen der Verwaltung zu richten.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Dieses gilt insbesondere für das Treiben und Führen von Tieren.
- (3) Benutzer oder Besucher haben die Betriebsanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln sowie Ruhe und Ordnung zu halten. für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (4) Benutzer und Besucher der Anlagen sind verpflichtet, den Anordnungen der Verwaltung und Weisungen des Aufsichtspersonals, die diese aufgrund bestehender Ordnungen und Satzungen treffen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- (5) Der Inhalt von Taschen, Körben und sonstigen Gefäßen ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Auch Fahrzeuge unterliegen betreffs ihrer Ladung der Kontrolle, das Begleitpersonal hat hierbei nach Anweisung des Aufsichtspersonals zu helfen.

§ 6 Störungen

- (1) Jede Störung der Ordnung ist in den Anlagen verboten.
- (2) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Aufsicht bedarf, hat sie an Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu hindern.

(3) Insbesondere ist untersagt:

- a) Einen Dritten durch Lärmen, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu belästigen oder zu behindern.
- b) In den Räumen, in denen das Rauchverbot durch Anschlag kenntlich gemacht ist, zu rauchen.
- c) Die Anlagen zu verunreinigen oder darin Sachen stehen zu lassen.
- d) Bedürfnisse außerhalb der Aborte zu verrichten. Es herrscht Toilettenzwang!
- e) Anschläge abzureißen, zu beschmieren oder sonst wie zu beschädigen.
- f) Zäune, Einfriedigungen oder Tore usw. zu übersteigen.
- g) Futter, Streu, Material oder Gerätschaften eigenmächtig wegzunehmen oder ordnungswidrig zu gebrauchen.
- h) Jede nicht durch ordnungsgemäßes Schlachten bedingte Verunreinigung der Arbeitsplätze.
- i) Jede missbräuchliche Benutzung der Gebäude und Einrichtungen.
- j) Wasser, Licht, Dampf, Wärme, Kälte, Futter, Streu, Sand über Bedarf zu verbrauchen.
- k) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation gelangen zu lassen.
- l) Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Laugen, Säuren oder sonstige explosive Stoffe der Kanalisation zuzuführen.
- m) Kleidungsstücke außerhalb der Garderoben abzulegen oder zu verwahren.
- n) Ohne vorherige Erlaubnis der Verwaltung Schilder und Anschläge anzubringen, zu fotografieren oder Tonbandaufnahmen herzustellen.
- o) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder ähnliche Gegenstände zu verteilen.
- p) Durch Vorträge, Anschlag auf Plakaten, Verbreitung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben.
- q) Hunde mitzuführen, es sei denn, es handelt sich um Blindenhunde; diese müssen jedoch außerhalb der Gebäude bleiben (ausgenommen Verwaltungsgebäude).
- r) Das Einsammeln und Mitnehmen von Konfiskaten.

- s) Das Fortwerfen von Papier, Zigarettenschachteln und sonstigen Dingen im Schlachthofgelände.

§ 7 Allgemeine Vorschriften

- (1) Alle Geräte und Gefäße sind in sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Schlachtmesser sind nach Beschmutzung durch Kot, Darminhalt oder beim Ausschneiden eitriger Prozesse unter heißem Wasser zu reinigen und zu desinfizieren.
- (3) Abfälle sind in bereitgestellte Gefäße zu werfen.
- (4) Hebeschwingen, Winden, Aufzüge usw. sind schonend zu behandeln und dürfen nicht überlastet werden.
- (5) Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (6) Die Anlagen für die allgemeine Beleuchtung, Lüftung, Heizung sowie Kältemaschinen und Aufzüge werden ausschließlich durch das Fachpersonal bedient.

§ 8 Einbringen von Tieren

- (1) Das angelieferte Schlachtvieh darf nur im Stall an den vorgesehenen Stellen (Rampen usw.) abgeladen und erst nach erfolgter Lebenduntersuchung geschlachtet werden.
- (2) Großvieh muss an den Standplätzen, Kleinvieh in den Boxen sicher untergebracht sein.
- (3) Das Entladen der Fahrzeuge hat der Eigentümer der Tiere bzw. sein Beauftragter oder der Zulieferer zu veranlassen; er ist für das Entladen verantwortlich und haftet für Zwischenfälle.
- (4) Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Großtiere sind i. a. an einem Halfter zu führen; Hornstricke sind ungeeignet und nur für eine zusätzliche Sicherung brauchbar. Bullen und störrische Tiere müssen mit einer gut schließenden Augenblende und erforderlichenfalls einem Sprungseil versehen sein und sind von zwei körperlich geeigneten Personen zu führen. Sofern ein Nasenring eingezogen ist, muss eine Leitstange verwendet werden.
- (5) Für das Entladen, Führen und Treiben der Tiere gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- (6) Alle angelieferten Tiere müssen sofort und unaufgefordert angemeldet werden.

- (7) Auf dem Transport verwendete Tiere hat der Verfügungsberechtigte nach Freigabe durch die Veterinäraufsicht unverzüglich an die hierfür bestimmte Stelle zu bringen; sie werden der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt überwiesen.
- (8) Zur Schlachtung eingebrachte Tiere dürfen den Schlachthof nicht wieder verlassen. In besonders gelagerten Fällen kann ein Abtrieb mit veterinärbehördlicher Genehmigung erfolgen.
- (9) Der Aufenthalt auf den Rampen und in den Ställen ist nur dem Anlieferer und seinem Personal, den Empfängern, den Tierärzten und dem Betriebspersonal gestattet.

§ 9 Kennzeichnung

- (1) Die noch gekennzeichneten Schlachttiere sind sofort nach dem Eintreffen vom Einbringer deutlich zu kennzeichnen.
- (2) Ohne Kennzeichen darf kein Tier in die Schlachthalle eingebracht werden.
- (3) Die Verwaltung kann für die Kennzeichnung Anordnungen treffen.

§ 10 Wiegen

- (1) Zum Wiegen der Schlachttiere und der Tierkörper nach der Schlachtung sind ausschließlich die aufgestellten Waagen zu benutzen.
- (2) Das Gewicht wird durch die beauftragten Wäger festgestellt.
- (3) Der Benutzer ist berechtigt, vor der Lebendverwiegung ein Ausgleichen der Waage zu verlangen.
- (4) Das festgestellte Gewicht ist für Anlieferer und Empfänger maßgebend.
- (5) Beanstandungen des Wiegeergebnisses sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal vorzubringen, das eine sofortige Kontrollwägung unter Aufsicht zu veranlassen hat. Verspätete Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Wartung und Fütterung

Das eingestellte Schlachtvieh ist sachgemäß zu behandeln. Bei längerer Aufstallzeit muss gefüttert werden, Kühe sind zu melken.

§ 12 Schlachtierbeschau (Lebenduntersuchung)

- (1) Schlachttiere dürfen ohne Beschau (Lebenduntersuchung) und ohne Schlachterlaubnis nicht getötet werden; ausgenommen sind Notschlachtungen.
- (2) Vom Transport erhitzte, stark aufgeregte oder auffällig ermüdete Tiere werden für eine im Ermessen des diensttuenden Tierarztes liegende Ruhezeit von der Schlachtung zurückgestellt.

§ 13 Behandlung von kranken Schlachttieren

- (1) Kranke, krankheitsverdächtige und verunglückte Tiere sind in der Sanitätsschlachthalle zu schlachten. Dorthin sind auch angelieferte notgeschlachtete Tiere zu bringen.
- (2) Die Benutzung der Sanitätsschlachthalle regelt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Veterinäraufsicht.
- (3) Der Zutritt ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet. Die Benutzer haben die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (4) Ein zwischenzeitliches Verenden von kranken, krankheitsverdächtigen und verunglückten Tieren ist vom Verfügungsberechtigten sofort der Aufsicht zu melden, die alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

§ 14 Schlachtung

- (1) Schlachttiere dürfen erst unmittelbar vor der Tötung und dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen für das sofortige Schlachten getroffen sind. Großtiere sind gemäß § 8 Ziffer 4 zu führen und entweder am Betäubungsplatz sicher anzubinden oder in die Betäubungsfalle zu treiben.
- (2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge in der Schlachtung besteht nicht. Es entscheidet der Betriebsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Schlachttiere dürfen nur dann der gesetzlich vorgeschriebenen völligen Betäubung mit den zugelassenen Geräten ohne Quälerei getötet werden. Betäuben dürfen nur die dazu bestimmten Personen.
- (4) Unmittelbar nach der Betäubung ist die Blutentziehung vorzunehmen.
- (5) Das anfallende und für die menschliche Ernährung bestimmte Blut ist in sauberen Gefäßen aufzufangen und noch am Tage der Schlachtung aus der Halle zu entfernen.

- (6) Das Blut kranker Tiere ist, sofern diese aus irgendwelchen Gründen nicht in der Sanitätsschlachthalle geschlachtet worden sind, gesondert aufzufangen.
- (7) Ist das Blut kranker oder nachträglich beanstandeter Tiere mit dem gesunden in einem Gefäß gesammelt worden, so wird das gesamte Blut beanstandet.

§ 15 Ausschlachten

- (1) Das Abhäuten und Brühen hat sofort nach der Blutentziehung, jedoch erst nach dem sicher eingetretenen Tode, zu erfolgen. Das weitere Ausschlachten ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen behördlichen Bestimmungen in gewerbsüblicher Weise vorzunehmen.
- (2) Hat der Schlachtende beim Öffnen ein Tier oder Teile davon krank oder krankheitsverdächtig befunden oder sonstwie festgestellt, dass das Tier Mängel aufweist (z. B. Binneneber), so hat er dies unverzüglich dem zuständigen Tierarzt anzuzeigen, ohne die krank oder verdächtig erscheinenden Teile zu beschädigen oder zu entfernen. Der Tierarzt entscheidet über die weitere Behandlung des Tieres.
- (3) Eingeweide, Häute und Borsten sind ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen weiter zu behandeln.
- (4) Konfiskate dürfen nicht gesammelt und nicht mitgenommen werden; sie sind der Konfiskatbeseitigung zuzuführen.
- (5) Auch der Inhalt der Mägen und Därme verbleibt im Schlachthof.
- (6) Die Schlacht- und Arbeitsplätze dürfen nicht länger in Anspruch genommen werden, als zum ordnungsgemäßen Ausschlachten, Reinigen der Därme usw., erforderlich ist.

§ 16 Kennzeichnung, Untersuchung und Abstempelung der geschlachteten Tiere (Fleischschau)

- (1) Alle ausgeschlachteten Tiere und die zugehörigen Teile sind zu kennzeichnen oder so zur Untersuchung vorzuführen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.
- (2) Tierkörper und Teile sind nach der Untersuchung und Abstempelung sofort aus der Halle zu entfernen.
- (3) Über das tauglich gekennzeichnete Fleisch kann frei verfügt werden. Beanstandetes Fleisch kann frei verfügt werden. Beanstandetes Fleisch wird dem freien Verkehr entzogen; über dessen weitere Behandlung entscheidet der Fleischschau-tierarzt.

- (4) Ist eine bakteriologische Untersuchung erforderlich, wird der Tierkörper nebst den zugehörigen Organen vorläufig beschlagnahmt, bis eine endgültige Beurteilung nach Eingang des Ergebnisses erfolgen kann.
- (5) Sind besondere Hilfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich, müssen Hilfskräfte auf Ersuchen des Fleischbeschautierarztes vom Verfügungsberechtigten gestellt werden.
- (6) Vor Abschluss der Untersuchung sowie Feststellung und Kennzeichnung als tauglich zum Genuss für Menschen dürfen die Schlachttiere nicht weiter zerlegt oder aus dem Schlachthof entfernt werden.
- (7) Kranke Organe, unbrauchbare Fleischteile usw. sowie die nach § 34 AB.A zum Fleischbeschaugesetz entschädigungslos zu beschlagnahmenden Teile dürfen nicht mitgenommen werden.

§ 17

Beschwerde gegen die Beurteilung

- (1) Beabsichtigt der Besitzer beanstandeten Fleisches gegen die Beurteilung Beschwerde einzulegen, so hat er dies unmittelbar nach der Beanstandung zu tun. Das Fleisch wird vorläufig amtlich in Verwahr genommen und die Entscheidung des Schlachthofdirektors oder seines Vertreters herbeigeführt.
- (2) Ist die Beschwerde begründet, wird ihr abgeholfen; Kosten entstehen dem Beschwerdeführer nur, sofern mit geldlichen Aufwendungen verbundene Zusatzuntersuchungen verlangt worden sind.
- (3) Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.
- (4) Ist der Beschwerdeführer mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, steht ihm der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 18

Fleischtransport

- (1) Fleisch und Fleischwaren sollen möglichst in geschlossenen Fahrzeugen befördert werden. Wird der Transport auf offenen Wagen, Anhängern usw. vorgenommen, muss das Fleisch mit sauberen Tüchern vollständig abgedeckt sein.
- (2) Das Sitzen, Liegen oder Stehen während des Transportes auf dem Fleisch ist verboten, selbst wenn es mit Tüchern abgedeckt wurde.
- (3) Fleisch und Fleischwaren dürfen nicht zusammen mit lebenden Tieren und nicht in Fahrzeugen transportiert werden, die zur Beförderung von Lebendvieh gedient haben, auch nicht nach deren gründlicher Reinigung und Desinfektion.

Es ist verboten, in den ausschließlich dem Fleischtransport dienenden Fahrzeugen verdorbene, ekelerregende und übelriechende Sachen mitzuführen oder zu befördern.

- (4) Beim Verladen größerer Teile (Rinderviertel, Schweinehälften usw.), die auf der Schulter getragen werden, hat das Verladepersonal einwandfreie Kittel mit einer den Kopf abdeckenden Kapuze oder aber Abtragekappen mit Nackenschutz anzulegen.
- (5) In Fleischtransportern, die begangen werden, darf das Fleisch nicht unmittelbar auf den Boden gelegt werden. Es ist so aufzuhängen, dass es den Boden nicht berührt oder aber auf saubere Unterlagen (Roste, Tücher, frisches Pergamentpapier o. ä.) zu legen.
- (6) Es ist verboten, Gefäße mit Fleischteilen oder Innereien, die auf dem Boden gestanden haben, auf das Fleisch zu setzen. Auch gebrauchte Schutzkleidung, Schlachtgeräte usw. dürfen nicht auf das Fleisch gelegt werden.

§ 19

Hilfeleistung bei Gefahr gemäß § 8 SOG

- (1) Zur Beseitigung einer eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Schlachthofverwaltung, falls die Beseitigung der Störung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist, Maßnahmen gegen andere als die Verantwortlichen treffen. Diese Maßnahmen dürfen aber nur aufrecht erhalten werden, solange keine anderen zur Beseitigung der Gefahr führenden Maßnahmen getroffen werden können.
- (2) Zur Hilfeleistung ist jeder auf dem Schlachthof z. Z. der Störung oder Gefahr Anwesende verpflichtet, sofern er sich bei der Hilfeleistung keiner ernststen Schädigung seiner Gesundheit oder einer Gefahr für sein Leben aussetzt.

§ 20

Fundsachen

- (1) Im Gebiet des Schlachthofes gefundene Gegenstände sind umgehend bei der Schlachthofverwaltung anzumelden bzw. abzuliefern.
- (2) Fundanzeigen werden durch Anschlag am "Schwarzen Brett" bekannt gegeben.

§ 21

Aufenthalts- und Sozialräume

- (1) Den verschiedenen Gruppen der Beschäftigten stehen Aufenthalts- und Sozialräume, die durch Schilder entsprechend ihrem Verwendungszwecke gekenn-

zeichnet sind, zum Umziehen vor und nach der Arbeit sowie zum Aufenthalt während der Betriebspausen zur Verfügung. Die verschließbaren Schränke sind gegen Diebstahl durch den jeweiligen Inhaber zu sichern. Eine Schadenersatzverbindlichkeit wird ausdrücklich abgelehnt.

- (2) In den Schränken dürfen nur Kleidungsstücke und im Schlachthof erforderliche Geräte aufbewahrt werden, außerdem Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Der Schrankinhalt muss trocken sein.
- (3) Es ist insbesondere verboten, Fleischteile und Abfälle in den Schränken unterzubringen.
- (4) Die Inhaber müssen die Schränke sauber halten und haben sie auf Verlangen des Aufsichtspersonals bei Kontrollen zu öffnen.
- (5) Die Räume selbst werden bis auf weiteres von Putzfrauen gereinigt, doch sollte gerade darin eine Verpflichtung erblickt werden, auf Ordnung zu achten. Papier, Zigarettenschachteln, Stummel usw. gehören nicht auf den Boden, sondern in Papierkörbe und Aschenbecher.
- (6) An den Automaten gezogene Flaschen sind in die Leergutbehälter zurückzubringen. Umherliegende Gegenstände werden beschlagnahmt.

§ 22

Haftpflicht und Versicherung

- (1)
 - a) Das Betreten der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Zweckverband haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
 - b) Mit Erlaubniserteilung zur Benutzung der Einrichtungen oder der Zahlung der Gebühren übernimmt der Zweckverband keine Gewähr oder Haftung für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
 - c) Die Benutzer von den Abkühl-, Kaltlager- und Gefrierräumen haben keinen Anspruch auf Entschädigung wenn die Einhaltung der vorgesehenen Temperatur durch Umstände unmöglich gemacht wird, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Wartungspersonals zurückzuführen sind.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Zweckverband.
- (3)
 - a) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Benutzers, so haften Verursacher und Arbeitgeber als Gesamtschuldner.
 - b) Die Schlachthofbenutzer haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben.

§ 23 Ausschluss

- (1) Wer gegen diese Betriebsordnung und sonstige Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienenden Bestimmungen und Verfügungen verstößt, oder den Anforderungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet, kann vom Betreten der Anlagen zeitweise oder für dauernd ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei:

Ansteckenden Krankheiten, Diebstahl, Hehlerei, tätlichen Belästigungen, Sabotageakten und Beihilfe zu solchen Handlungen, Trunkenheit und sonstigen schwerwiegenden Verstößen.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer oder sein jeweiliger Vertreter kann einen Ausschluss bis zu vier Wochen anordnen, ein Ausschluss über längere Zeit oder für dauernd bleibt der Zweckverbandsversammlung vorbehalten.
- (3) Aus den Anlagen ausgeschlossene Personen dürfen die Anlagen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
- (4) Es gilt der § 6 der Satzung über die Benutzung des Schlachthofes des Zweckverbandes Schlachthof Emsland in Lingen entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), 14. Dezember 1973

Zweckverband Schlachthof Emsland

gez. Meiners
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Vehring
Verbandsvorsteher

¹⁾Veröffentlicht am 19.12.1973